



HAUPTPERSONALRAT

beim Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon
(02 11) 896-4339 /
4369 / 4345
Fax:
896 - 4594
Datum
10. August 1999

nachrichtlich:

Herrn
Norbert Krause
Assistent des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des
Landtags Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 26. August 1999**

Stellungnahme des Hauptpersonalrates

Ihr Schreiben vom 9. Juni 1999

Unsere Teilnahmeerklärung vom 26. Juli 1999

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Hauptpersonalrates beim
MSWWF.

Wie bereits in unserem o.a. Schreiben erwähnt, wird Herr Weyand - nach Bedarf - die
Stellungnahme erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

R. Kopf
(R. Kopf)

Vorsitzender

Anlage



Stellungnahme

des

Hauptpersonalrates

beim

Ministerium für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

zur

„Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, dem 26. August 1999“

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung „Neuordnung der Hochschulmedizin“ vom 24.03.1999 Plenarprotokoll 12/112 – Drucksache 12/3787.

Sprecher: Herbert Weyand, Mitglied des Hauptpersonalrates (nichtwissenschaftliche Beschäftigte) beim MSWWF und stv. Vorsitzender des nichtwissenschaftlichen Personalrates beim Universitätsklinikum Aachen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

vorab einige grundsätzliche Bemerkungen des Hauptpersonalrates, die zum einen für die vergangenen zwei Jahre in den Argumentationen und Diskussionen prägend waren, zum anderen vor dem Hintergrund der mangelnden Beteiligung, Einbindung in das Gesetzesvorhaben durch das MSWWF innerhalb des vergangenen Jahres und des daraus entstandenen Informationsdefizits.

Für die Hochschulmedizin besteht auch aus der Sicht des HPR durch die geänderten Rahmenbedingungen der Gesundheitsgesetze unstreitig ein dringender Reformbedarf. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem Reformbedarf jedoch in keinster Weise Rechnung, sondern wird aus Sicht des Hauptpersonalrates von der Landesregierung vielmehr als willkommene Gelegenheit genutzt eine zahlenmäßig große Gruppe (Angestellte, Arbeiter und Beamte) von nichtwissenschaftlichen Beschäftigten aus dem Landeshaushalt auszugliedern, um somit die Clement'sche Quote der Reduzierung von mindestens 22.000 Landesdienststellen eher zu erreichen.

Nach Ansicht des Hauptpersonalrates soll die „Reform“ auf dem Rücken der Nichtwissenschaftler ausgetragen werden. Die Gruppe der „Nichtwissenschaftler“ soll auch keinen Einfluss in den Organen Verwaltungsrat/Aufsichtsrat und Klinischer Vorstand haben. Gleichmaßen ist zu befürchten, dass das Stimmrecht in den Selbstverwaltungsgremien verloren geht.

Das "Reformgesetz" erscheint dem Hauptpersonalrat nicht nur rechtlich bedenklich, sondern geradezu überflüssig, wenn die Budgettrennung als Hauptproblem bezeichnet wird. Das Ziel größerer Selbständigkeit und wirtschaftlicher Effizienz hätte ohne Probleme durch spezielle Änderung der LHO und anderer Gesetzesvorschriften (auf wirtschaftliche Belange der

ME zugeschnitten) auch ohne derart gravierende und nach Auffassung des Hauptpersonalrates negative Veränderungen der Hochschulmedizin erreicht werden können.

Die Stellungnahme des Hauptpersonalrates im Einzelnen:

- Die Rahmenbedingungen für die Universitätskliniken sind äußerst ungünstig.

Der Einfluss der Bundesgesetzgebung auf die Finanzierbarkeit der Hochschulmedizin – die durch das Land entsprechend der Bundesratsbeschlüsse mitgetragen wurde – macht deutlich, dass neue Wege beschritten werden müssen.

- Ebenso spielen die neuen Ordnungsprinzipien in Europa eine große Rolle. Gemäß Artikel 222 EG-Vertrag unterliegen auch öffentliche Unternehmen dem Wettbewerbsbetrieb, soweit sie in Konkurrenz zu Privatunternehmen stehen. Andererseits können solche Unternehmen, die mit der Erstellung von Dienstleistungen von **allgemeinem Interesse betraut sind, von den europäischen Wettbewerbsregeln befreit werden.** Es steht außer Frage, dass Lehre und Forschung sowie die Gesundheitsversorgung von **allgemeinem Interesse sind.**
- Die Einheit von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung muss auch organisatorisch und ungeachtet der Rechtsform unangetastet bleiben. Denn gerade in dieser Einheit liegt die Besonderheit und Stärke der Hochschulmedizin.
- Aus jetziger Sicht; d.h. auf der Grundlage des o.a. Gesetzentwurfes, würde z.B. das Prinzip der flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Leistungen der Gesundheitsversorgung sowie ein umfassendes Lehr- und Forschungsangebot auf der Strecke bleiben. **Drastische Umorganisationen verbunden mit einem Personalabbau von ganz erheblichem Umfang wären nur einige der zu erwartenden Folgen.**

Europäische Deregulierung und Bundesgesetzgebung sollte nicht auf dem Rücken der Bürger und zum Nachteil der öffentlich Beschäftigten stattfinden.

- Als öffentliche Einrichtungen des Landes sind die Universitätskliniken drauf angelegt, sich durch Steuern und KV-Beiträgen, aber nicht durch Unternehmensgewinne finanziert. **Deshalb werden privaten Rechtsformen für die Universitätsklinika klare Absagen erteilt.**
- Der Hauptpersonalrat trägt jede organisatorische Veränderungen zur **Verbesserung der Qualität der Hochschulmedizin und zur Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zur engeren Verzahnung von Lehre und Forschung und Krankenversorgung mit.**
- Um den Reformstau bewältigen und den Rahmenbedingungen standhalten zu können plädiert der Hauptpersonalrat für **Anstalten des öffentlichen Rechts als Unternehmen des Landes.**

Öffentliche Universitätskliniken sind wichtige Instrumente der Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturpolitik. Nur sie sind starke und verlässliche Partner bei der Schaffung günstiger gesellschaftlicher und rechtlich-organisatorischer Rahmenbedingungen für die lokale und regionale Wirtschaftsförderung. Das Angebot der Maximal-

versorgung in den medizinischen Disziplinen füllt Lücken in Bereichen, in denen dem „freien Markt“ ein Tätigwerden nicht lohnend erscheint.

- Voraussetzung für die Neuordnung der Hochschulmedizin ist ihre Einbindung in den Prozess landespolitischer Zielfestlegungen für eine erfolgreiche Infrastruktur-, Raumordnungs- und Beschäftigungspolitik.

D.h.; mit der Vorlage des o.a. Gesetzentwurfes ist die Transparenz im Zusammenhang mit den Ambitionen der Landesregierung im Qualitätspakt, den Liegenschaftsverwaltungen, Änderung der Gemeindeordnung, u.v.a. mit der Neuordnung der Hochschulmedizin herzustellen.

Dennoch sieht der Hauptpersonalrat die Chance für die Universitätskliniken in selbständigen Unternehmen des Landes, wobei jedoch die Stellung im Wettbewerb beachtet werden muss.

Universitätsklinika stehen in mehrfacher Hinsicht vor erheblichen Problemen:

- eine seit Jahren andauernde rezessive ökonomische Entwicklung,
- das Wegbrechen von Einnahmen
- hohe strukturelle Massenarbeitslosigkeit

Die Folgen sind:

- Teilprivatisierungen
- Marktanpassungsleistungen
- Verheerende Rationalisierungen
- Ausgründungen

die auf Dauer die Wirtschaft im kommunalen und Länderbereich schwächen. Die Anforderungsprofile für Beschäftigten werden sich zwangsläufig verändern:

- Der Trend geht zum gut ausgebildeten Spezialisten.
- Einfachere Arbeitsplätze werden abgebaut und privatisiert.

Die Position des Hauptpersonalrates

Wenn sichergestellt werden soll, dass die hohe Qualität unserer Hochschulmedizin auch in Zukunft Bestand haben soll, hält der Hauptpersonalrat einen fairen Wettbewerb für unabdingbar. Dieser setzt allerdings Chancengleichheit voraus. D.h.; alle Universitätskliniken müssen in die gleiche Rechtsform überführt werden – eine Wahlmöglichkeit kann und darf nicht vorgesehen werden.

Das Land und die Universitätskliniken dürfen nicht daran gehindert werden, wirtschaftliche Betätigungen da zu entfalten, wo sie einen wirtschafts- oder infrastrukturpolitischen Zweck verfolgen wollen. Eine Abstimmung mit anderen medizinischen Einrichtungen der jeweils betreffenden Region, den niedergelassenen Ärzten – und als Fallbeispiel die besondere Situation des Klinikums Aachen mit den europäischen Nachbarn in den Niederlanden und Belgien – dürfte sich zum Wohl der Kliniken auswirken.

Der Hauptpersonalrat wendet sich gegen jede Politik, die unmittelbar oder mittelbar die bisher dezentral und sehr erfolgreich erbrachte medizinische Daseinsvorsorge der Universitätskliniken zu Lasten der Verbraucher und auf Kosten von Arbeitsplätzen einem ungleichen Wettbewerb aussetzt, an dessen Ende eine zentralisierte Oligopolwirtschaft steht. Es muss daher sichergestellt bleiben, dass die Beteiligung und Gewährleistungspflicht absolut erhalten bleibt.

Der Hauptpersonalrat erkennt die Notwendigkeit der Umstrukturierung der Hochschulmedizin an. In gleicher Weise sieht sich der Hauptpersonalrat aber unverändert verpflichtet für die Sicherung der Arbeitsplätze zu sorgen.

Den mit der Neuordnung notwendigen Prozessen der Erschließung von Produktivitätsreserven und der Ermittlung und Realisierung von Synergieeffekten und Kosteneinsparungspotentialen wird der Hauptpersonalrat sich nicht verschließen, wenn die **Tarifbindung, die Mitbestimmung, die Arbeitsplatzsicherheit und die Besitzstandwahrung hinsichtlich der sozialen und materiellen Interessen der Beschäftigten gesichert werden**. Denn Arbeitsplatz- und Einkommenssicherung haben absolute Priorität für den Hauptpersonalrat.

- Das Ausscheren aus der Tarifbindung des öffentlichen Sektors, z.B. durch Ausgründungen wichtiger Dienstleistungsbereiche der Universitätskliniken, sowie der Abschluss von Tarifverträgen mit geringerer Entlohnung wird nicht die Zustimmung des Hauptpersonalrates finden.
- Der Hauptpersonalrat kann es nicht hinnehmen, wenn die gewerkschaftlich erkämpften Mitbestimmungsrechte auf betrieblicher und Unternehmensebene als Nachteile bezeichnet werden. Die Mitbestimmung wird einen erheblichen Anteil an einem wirtschaftlichen Erfolg haben. Also: **Hände weg von einem möglichen Abbau der Mitbestimmung.**
- Wettbewerb muss bei gutem Willen der Sozialpartner im Gesundheitswesen nicht unsozial sein!

Ohne die Einarbeitung der nachfolgend herausgearbeiteten Punkte, kann sich der Hauptpersonalrat der Neuordnung der Hochschulmedizin in keinem Fall anschließen:

- Überleitungstarifvertrag
 - Zugehörigkeit zur TDL (und zwar so abgesichert, dass die einzelne Einrichtung je nach Rechtsformcharakter keine Möglichkeit des Ausscherens besitzt)
 - Geltung des BAT, MTArb und den damit verbundenen Tarifverträgen

- Zugehörigkeit zur VBL (auch für künftige Beschäftigungsverhältnisse)
- Anbindung der bestehenden Einzelarbeitsverträge an den Überleitungsvertrag. D.h.; der Überleitungstarifvertrag wird Bestandteil eines jeden Einzelarbeitsvertrages.
- Geltung der beamtenrechtlichen Vorschriften
- Gesetzliche Regelungen zur Mitbestimmung
 - Geltung des LPVG NW
 - Paritätische Beteiligung der Beschäftigten an den Unternehmensprozessen in den Entscheidungsgremien; d.h. gleichrangige Berücksichtigung der Beschäftigten in einem Klinikvorstand (unabhängig der Position eines/einer Pflegedirektors/Pflegedirektorin) und im Verwaltungs-/Aufsichtsrat
 - Mandate im Verwaltungs-/Aufsichtsrat erfolgen unentgeltlich
- Erklärung der Landesregierung/des Landtags zu einer Unternehmensstruktur des Landes mit der Zielsetzung:
 - keine Ausgründungen
 - keine Privatisierungen
 - Einheitliche Personalstrukturen für die nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Beschäftigten

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem hohen Anspruch von Ministerin Behler – siehe Drucksache 12/3787 und Plenarprotokoll 12/112 - in keinster Art und Weise Rechnung. Vor allem im Bezug auf strategische Überlegungen zur Zukunft der Universitätskliniken als Wirtschaftsunternehmen.

O.a. Gesetzentwurf spiegelt die Ohnmacht des Landes, den unbestreitbaren Veränderungsbedarf in den jetzigen Strukturen seit Ende der 80-ziger Jahre nicht vollzogen zu haben wider. Nach dem Florianprinzip soll lediglich die Verantwortung wegdelegiert werden.

Gesundheit, Lehre und Forschung sind keine Waren wie z.B. Pkws, die in oligopolwirtschaftlicher Betrachtungsweise auf den freien Markt geworfen werden können.

Der Hauptpersonalrat fordert den Landtag und in besonderer Weise den wissenschaftspolitischen Ausschuss auf, den vorliegenden Gesetzentwurf an die Landesregierung zurückzugeben. Er ist ist wesentlichen Punkten für ein verantwortungsvolles Parlament nicht beschlussfähig.

Der Hauptpersonalrat steht – stellvertretend für die Personalvertretungen der Universitätskliniken – jederzeit für Beratungsbedarf den Gremien des Parlaments zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Rolf Kopf)

Vorsitzender